

**Themenfeld:** Satzungen und Ordnungen der Universität

**Titel:** Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge

hier: Produktionstechnik (M.Sc.) und Geschichte (M.A.)

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/16

Der Akademische Senat beschließt

Der Akademische Senat stimmt den in Anlage 1 beigefügten geänderten Aufnahmeordnungen (Produktionstechnik/M.Sc. und Geschichte/M.A.) zu.

Abstimmungsergebnis:                    einstimmig

Anlage

**Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und  
„Produktionstechnik II“ der Universität Bremen**  
Vom xx.xx 2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am **XX. XXXX 20xx** nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und „Produktionstechnik II“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang für die beiden Studiengänge:

- „M.Sc. Produktionstechnik I“ mit einem Studiumumfang von 90 CP (Regelstudienzeit drei Semester)
- „M.Sc. Produktionstechnik II“ mit einem Studiumumfang von 120 CP (Regelstudienzeit vier Semester).

Studierende bewerben sich für einen dieser beiden Studiengänge jeweils unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung gemäß § 2 Absatz 3 der fachspezifischen Prüfungsordnungen. Ohne Angabe einer Vertiefungsrichtung ist eine Aufnahme nicht möglich; **davon ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber für ein Kurzzeitstudium zum Erwerb fachsprachlicher Voraussetzungen gemäß §15 Immatrikulationsordnung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.**

§ 2

**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I (90 CP)“ sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3c spätestens zwei Wochen nach

Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik II (120 CP)“ sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Semesters noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(3) Für beide Studiengänge werden ferner vorausgesetzt:

- a. die gemäß Absatz 1 und 2 geforderten Hochschulabschlüsse wurden in einem der folgenden oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, erworben:
  - Produktionstechnik,
  - Maschinenbau,
  - Verfahrenstechnik,
  - Wirtschaftsingenieurwesen mit produktionstechnischer Vertiefung.
- b. ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte bestandener Eingangstest.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 erfüllen.

**(4) Bewerberinnen und Bewerber für ein Kurzzeitstudium müssen die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:**

- a. **Die gemäß Absatz 1 oder 2 geforderten Hochschulabschlüsse wurden in einem der folgenden oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, erworben:**
  - **Produktionstechnik,**
  - **Maschinenbau,**
  - **Verfahrenstechnik,**

- **Wirtschaftsingenieurwesen mit produktionstechnischer Vertiefung.**

- b. **Deutschkenntnisse auf dem Niveau B 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung; ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zum Erwerb von Sprachkenntnissen gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ ist bei einer Rückmeldung zum zweiten Semester des Kurzzeitstudiums vorzulegen. Ohne den erbrachten Nachweis ist ein weiterer Verbleib im Kurzzeitstudium nicht möglich.**

(5) Über die Anerkennung **von Studienleistungen und/oder Studiengängen** nach Absatz 3a **bzw. 4a** entscheidet die gemäß § 6 gebildete Auswahlkommission.

(6) Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben.

(7) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

### § 3

#### **Studienbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Produktionstechnik I und II werden sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober. **Das Kurzzeitstudium beginnt am 1. April 2016.**

### § 4

#### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 2 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ausgefüllte Bewerbungsformulare mit den studiengangsspezifischen Angaben.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. **Bewerbungsschluss für ein Kurzzeitstudium für das Sommersemester 2016 ist der 1. Dezember 2015.**

## § 5

### **Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt bei einem oder beiden der Studiengänge die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden. **Für das Kurzzeitstudium stehen pro Semester 15 Studienplätze zur Verfügung, eine Rangfolge wird gemäß Absatz 2, Satz 2 gebildet.**

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests. **Bei Bewerbungen für ein Kurzzeitstudium wird die Rangfolge anhand der Abschlussnote ermittelt.**

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung des Eingangstests **bzw. im Fall des Kurzzeitstudiums der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums** eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 6

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- den als Leitung der in der Masterprüfungsordnung benannten Vertiefungsrichtungen tätigen Hochschullehrenden
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Studiengänge "Produktionstechnik I" und "Produktionstechnik II" für die Zulassung ab dem **Wintersemester 2016/17 und für die Zulassung zum Kurzzeitstudium zum Sommersemester 2016**. Die Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den

Der Rektor  
der Universität Bremen

# Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen

Vom xx.xx.xxxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx.xx.xxxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## § 1

### Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Geschichte sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c. Fremdsprachenkenntnisse: Englisch auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und 1 c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (**Studienbeginn Wintersemester**) bzw. **30. Juni (Studienbeginn Sommersemester)** desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Geschichte werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. zum Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April. **Dies gilt auch für Fortgeschrittene.**

## § 3

### Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss ein Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. **Dies gilt auch für Fortgeschrittene.**

## § 4

### Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem **Sommersemester 2016**. Die Aufnahmeordnung vom 19. Februar 2014 (berichtigt) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den xx.xx.xxxx

Der Rektor  
der Universität Bremen